

**Kleine Anfrage****Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 12.10.2021****Gültigkeit des Corona-Testhefts während der Herbstferien****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind Schülerinnen und Schüler in vielfacher Hinsicht Leidtragende gewesen. Schulschließungen, Distanzunterricht und Wechselunterricht gewährleisteten keineswegs überall gleiche Bildungsansprüche für alle. Einschränkende Verordnungen betrafen zudem auch das soziale Leben von Kindern und Jugendlichen in erheblichem Ausmaß.

Die Vorgehensweise der Landesregierung hat sich mit Einführung von Präventionswochen nach den Sommerferien bewährt. Das Infektionsgeschehen an Schulen verblieb auf niedrigem Niveau, sodass Schulschließungen nicht in Erwägung gezogen werden mussten. Zu dieser positiven Entwicklung tragen auch die weiterhin regelmäßig zweimal pro Woche durchgeführten Tests von Schülerinnen und Schülern bei. Neuinfektionen werden eher festgestellt, und negative Testergebnisse werden im Corona-Testheft vermerkt. Mit diesem Testheft können Schülerinnen und Schüler ohne zusätzliche Testung überall dort teilnehmen, wo Zugänge durch die 3G-Regel vorgeschrieben sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Kultusministeriums nachvollziehbar, die Gültigkeit der Testhefte als Negativnachweis auch ohne weitere Tests während der Herbstferien anzuerkennen. Der Landesvorsitzende des Hessischen Philologenverbands äußerte sich in der Presse (u.a. hessenschau.de und Frankfurter Rundschau) allerdings kritisch: „Wie kann das Ministerium davon ausgehen, dass nach wöchentlich zweimaliger Testung plötzlich für zwei Wochen ein Infektionsschutz gewährleistet ist?“. Ein Sprecher des Kultusministeriums wird in der Frankfurter Rundschau zitiert, es handele sich bei den hessischen Schülerinnen und Schülern um eine „der am meisten getesteten Personengruppen“ bzw. es sei eine „weitgehend safe Gruppe“.

Vorbemerkung Kultusminister:

In der Zeit der Corona-Virus-Pandemie mussten Kinder und Jugendliche in der Schule wie auch in ihrer Freizeit zugunsten anderer, besonders gefährdeter gesellschaftlicher Gruppen auf vieles verzichten, was zuvor für sie selbstverständlich war und für ihre emotionale, soziale und psychologische Entwicklung erforderlich ist. Um den Präsenzunterricht sicherzustellen, hat die Hessische Landesregierung bereits nach den hessischen Osterferien flächendeckend damit begonnen, den Schulen kostenfreie Tests zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler wurden und werden seitdem grundsätzlich zweimal pro Woche beziehungsweise dreimal pro Woche getestet. Damit gehören sie zu den am meisten getesteten Personengruppen in Hessen.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes nach § 13 Abs. 1 der Corona-Virus-Schutzverordnung des Landes (CoSchuV) regelmäßig über einen Nachweis dafür verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen. Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes, welcher insbesondere durch das Testheft für Schülerinnen und Schüler erfolgt, ist ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis nach § 3 CoSchuV. In allen Ländern bestehen vergleichbare Testkonzepte.

Mit der Einführung des Testhefts sorgte die Hessische Landesregierung für eine Erleichterung im Alltag der Schülerinnen und Schüler. Die regelmäßige Dokumentation der Schülertests im Test-

heft, die auch als Negativnachweis in der Freizeit beispielsweise beim Kino- oder Restaurantbesuch gilt, blieb auch während der Herbstferien innerhalb Hessens gültig. Darüber hinaus konnten sich Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren auch während der Herbstferien zusätzlich kostenfrei in allen Testzentren testen lassen. Sollte das Testheft beispielsweise bei Betreibern von Freizeiteinrichtungen während der Ferien nicht akzeptiert worden sein, so konnten die Schülerinnen und Schüler ein entsprechendes Schreiben des Hessischen Kultusministeriums, das die Eltern noch vor den Ferien über die Schulen erreichte, als Bestätigung vorlegen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Erkenntnisse leiteten die Landesregierung in ihrer Entscheidung, die Gültigkeit der Corona-Testhefte ohne Negativnachweise während der Herbstferien anzuerkennen?
- Frage 2. Welche Erkenntnisse überzeugten die Landesregierung, dass es während der Herbstferien nicht zu einem unerkannten Infektionsgeschehen bei ungeimpften Kindern und Jugendlichen bzw. in deren Familien kommt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schülerinnen und Schüler werden seit Beginn des Schuljahres grundsätzlich zweimal pro Woche beziehungsweise dreimal pro Woche an Schulen getestet. Sie gehören damit zu einer Personengruppe in unserer Gesellschaft, die mit am häufigsten getestet wird. Die Hessische Landesregierung unterstützte durch die Gültigkeit des Testheftes in den Herbstferien Schülerinnen, Schüler und deren Eltern dabei, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ihnen wieder ein Stück Normalität zurückzugeben. Solche Entscheidungen sind stets Abwägungsprozesse, die neben Fragen des Gesundheitsschutzes auch pädagogische und entwicklungspsychologische Aspekte in Betracht ziehen müssen. Ferner wurden die Schülerinnen und Schüler am ersten Schultag nach den Ferien wieder getestet und es wurden zur Erhöhung des Infektionsschutzes zudem die bereits bewährten Präventionswochen mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (erhöhte Testfrequenz und Maskenpflicht am Platz) durchgeführt.

- Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche insgesamt ein, denen beispielsweise der Einlass in Restaurants oder Kinos aufgrund des Hausrechts der Betreiber verwehrt wird, wenn aktualisierte Negativnachweise nicht vorgelegt werden können?

Den Betreibern der genannten Einrichtungen steht es grundsätzlich aufgrund ihres Hausrechts frei, strengere Zutrittsvoraussetzungen aufzustellen. Ein Zutritt lässt sich mithilfe des Testhefts nicht erzwingen, sollte das Testheft nicht als Nachweis akzeptiert werden. Allerdings konnten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, weiterhin kostenlose PoC-Antigen-Tests in den Testzentren in Anspruch nehmen und damit Zutritt zu den genannten Einrichtungen während der hessischen Herbstferien erhalten.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz